Postulat von Luzian Franzini, Vroni Straub, Julia Küng, Christian Hegglin, Patrick Röösli und Tabea Zimmermann Gibson vom 14. Oktober 2025
betreffend Einsatz von Lärmblitzern gegen dröhnende Motoren
(Vorlage Nr. 4006.1 - 18375)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Luzian Franzini, Vroni Straub, Julia Küng, Christian Hegglin, Patrick Röösli und Tabea Zimmermann Gibson reichten am 14. Oktober 2025 ein Postulat betreffend Einsatz von Lärmblitzern gegen dröhnende Motoren ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 30. Oktober 2025 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Wir erstatten Ihnen folgenden Bericht und Antrag.

1. Rechtliche und technische Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 12. Dezember 2025 den Bericht zu den rechtlichen und technischen Abklärungen zur Anwendung von Lärmblitzern in Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 20.4339 («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») publiziert (abrufbar unter: https://www.bafu.admin.ch/de/newnsb/QWgf9OVejSD-wDg5su44M, besucht am 14. Oktober 2026). Der Bericht prüft sowohl aus technischer als auch aus juristischer Perspektive die Möglichkeit, Lärmblitzer einzusetzen. Die Resultate der verschiedenen Pilotversuche in den Kantonen sind in diesen Bericht eingeflossen.

Gemäss dem Bericht des Bundes sind Geräuschmessungen in der praktischen Umsetzung wesentlich komplexer als Geschwindigkeitsmessungen. So können sie beispielsweise bei Regen oder nasser Fahrbahn nicht zuverlässig durchgeführt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Umgebungsgeräusche das Messergebnis beeinflussen können. Die heute verfügbaren Messsysteme sind nicht in der Lage, verschiedene Geräuschquellen eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Darüber hinaus bestehen rechtliche Einschränkungen. Die geltende Gesetzgebung sieht keine technischen Einrichtungen im Fahrzeug vor, mit denen Fahrzeuglenkende eine Überschreitung eines festgelegten Geräuschgrenzwerts eindeutig erkennen könnten. Für den Einsatz von Lärmblitzern sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Insbesondere ist eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Festsetzung von Geräuschgrenzwerten auf Stufe Gesetz analog zur Geschwindigkeit zu regeln. Auch auf kantonaler Ebene wären rechtliche Anpassungen nötig, etwa um die Grundlage für anlasslose und dauerhafte Erhebungen von Personendaten mit Video und Ton zu schaffen. Eine Kontrollsystematik, wie sie bei Geschwindigkeitsüberschreitungen besteht, lässt sich auf vermeidbaren Fahrzeuglärm nicht übertragen.

2. Kantonale Handlungsmöglichkeiten

Der Kanton Zug kann aktuell ohne entsprechende rechtliche Anpassungen auf Bundesebene nicht eigenständig Lärmblitzer einsetzen, weil die Kantone lediglich für den Vollzug des Strassenverkehrsrechts zuständig sind. Der Bund empfiehlt den Kantonen daher statt repressiver Massnahmen den Einsatz präventiver Instrumente.

Der Bericht des Bundes gelangt zum Schluss, dass das sogenannte «Nudging» die empfehlenswerteste Massnahme zur Reduktion von unnötigem Strassenverkehrslärm darstellt. Der Begriff stammt aus der Verhaltensökonomie und bezeichnet einen Ansatz, bei dem das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden durch gezielte Impulse in eine gewünschte Richtung gelenkt wird – in diesem Fall hin zu einer leiseren Fahrweise.

Die angestrebte Verhaltensänderung soll nicht durch einen Lärmblitzer oder Lärmradar erreicht werden, sondern mithilfe eines Lärmdisplays. Lärmdisplays informieren Fahrzeugführende, ob sie einen gewissen Lärmpegel überschreiten, ohne die Ermittlung eines Straftatbestands. Die Fahrzeugführenden erhalten bei einer Lärmwertüberschreitung eine gut sichtbare Rückmeldung auf dem Display.

Bereits in der Vergangenheit haben diese Lärmdisplays gemäss Bericht des Bundes sowohl zu einer Reduktion des Verkehrslärms als auch der gefahrenen Geschwindigkeiten beigetragen. Der Einsatz von Lärmdisplays verursacht gemäss Bund zudem keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Polizei oder die Strassenverkehrsämter. Im Kanton Zug kamen solche Lärmdisplays bisher nicht zum Einsatz. Auch für deren Einsatz wären rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene nötig.

Die Gesetzgebung zum Strassenverkehr auferlegt den Fahrzeugführenden hingegen bereits heute, unnötigen Lärm zu vermeiden, und verbietet es namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, vermeidbaren Lärm zu erzeugen. Die Polizei kann daher einem Fahrzeug, welches vermeidbaren Lärm verursacht, den Fahrzeugausweis abnehmen, die Kontrollschilder beschlagnahmen und die Weiterfahrt verhindern. Das Fahrzeug kann sichergestellt und eine Nachprüfung des Fahrzeugs angeordnet werden (Art. 3 und Art. 32 Abs. 2 und 3 Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 [SKV; SR 741.013]; § 1 Abs. 3 Bst. a Polizeigesetz vom 30. November 2006 [BGS 512.1]). Deshalb führt die Zuger Polizei regelmässig Verkehrskontrollen auf dem ganzen Strassennetz des Kantons Zug durch, um gegen übermässigen Motorenlärm vorzugehen. Diese Kontrollen finden aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung oder eigenen Feststellungen an verschiedenen Örtlichkeiten statt.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Antwort des Regierungsrats zur Interpellation von Tabea Zimmermann Gibson, Esther Haas und Mariann Hess betreffend Autoposer und übermässiger Motorenlärm (Vorlage Nr. 3120.2 – 16525).

3. Haltung des Regierungsrats

Vor dem aktuellen rechtlichen Hintergrund sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit für den Einsatz von Lärmblitzern auf dem Kantonsgebiet. Um den Einsatz solcher Systeme eingehend prüfen zu können, sind zuerst entsprechende Gesetzesanpassungen auf Bundesebene vorzunehmen.

Für den Regierungsrat ist der Einsatz von Lärmdisplays im Kanton Zug eine prüfenswerte Option. Sollten Pilotprojekte des Bundes in diesem Bereich durchgeführt werden, erklärt sich der Regierungsrat grundsätzlich bereit, den Kanton Zug bei einem solchen Projekt anzumelden. Die Teilnahme an einem solchen Pilotprojekt liesse sich aus Sicht des Regierungsrates angesichts des erwartbaren Nutzens mit einem geringen Aufwand umsetzen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Luzian Franzini, Vroni Straub, Julia Küng, Christian Hegglin, Patrick Röösli und Tabea Zimmermann Gibson vom 14. Oktober 2025 betreffend Einsatz von Lärmblitzern gegen dröhnende Motoren (Vorlage Nr. 4006.1 - 18375) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 27.Oktober 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

60/sm